

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)

Grundsteuerreform – Anpassung der kommunalen Hebesätze zur Wahrung der Aufkommensneutralität

In einer EntschlieÙung forderte der Seniorenbeirat der Stadt Koblenz am 30. März 2023 Rat und Verwaltung der Stadt auf, die „derzeitigen Grundsteuerhebesätze mit dem Ziel der Aufkommensneutralität rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der neuen Grundsteuerermessbescheide am 1. Januar 2025 zu überprüfen und ggf. anzupassen.“ Hintergrund davon ist, dass bei der Beibehaltung der derzeitigen Hebesätze in Einzelfällen Erhöhungen um über 1 000 Prozent zu erwarten seien, so der Beirat.

Ausgegebenes Ziel der Bundesregierung in Bezug auf die Grundsteuerreform ist die Wahrung der Aufkommensneutralität, eine strukturelle Erhöhung des Grundsteueraufkommens hingegen soll vermieden werden. Um die Aufkommensneutralität zu wahren, sollen die Kommunen ihre Hebesätze entsprechend anpassen. Wie die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der FDP-Fraktion im Bundestag (Drucksache 19/12387) ergibt, „geht die Bundesregierung davon aus, dass auch Kommunen in einem Haushaltssicherungsverfahren landesrechtlich nicht die Möglichkeit verwehrt wird, ihre Hebesätze zur Wahrung der Aufkommensneutralität entsprechend anzupassen.“

Eine vergleichbare Aussage findet sich auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen zur Grundsteuerreform: „Nicht beabsichtigt ist eine strukturelle Erhöhung des Grundsteueraufkommens. An die Gemeinden wird daher appelliert, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern. Die Bundesregierung erwartet deshalb auch, dass Kommunen in einem Haushaltssicherungsverfahren landesrechtlich nicht die Möglichkeit verwehrt wird, ihre Hebesätze zur Wahrung der Aufkommensneutralität entsprechend anzupassen.“

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welcher Höhe liegen gegenwärtig die Grundsteuereinnahmen in Rheinland-Pfalz?
2. Welche Entwicklung des Grundsteueraufkommens erwartet die Landesregierung durch die Grundsteuerreform für Rheinland-Pfalz?
3. Wie steht die Landesregierung zu der Annahme der Bundesregierung, dass auch Kommunen in einem Haushaltssicherungsverfahren landesrechtlich nicht die Möglichkeit verwehrt wird, ihre Hebesätze zur Wahrung der Aufkommensneutralität entsprechend anzupassen?
4. Wie steht die Landesregierung zu dem Appell des Bundesministeriums für Finanzen an die Gemeinden, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern?
5. Schließt sich die Landesregierung diesem Appell des Bundesministeriums für Finanzen an die Gemeinden an, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern?
6. Inwieweit werden verschuldeten Kommunen bzw. in Haushaltssicherungsverfahren befindlichen Kommunen derzeit Absenkungen der Grundsteuerhebesätze verwehrt?
7. Welche rheinland-pfälzischen Kommunen befinden sich derzeit in einem Haushaltssicherungsverfahren?

Stephan Wefelscheid